

Sollte das Bundeskleingartengesetz reformiert werden?

»Das Bundeskleingartengesetz ist nicht mehr zeitgemäß und muss deshalb dringend reformiert werden!« – Das hören wir oft von unseren Kleingärtnern und Vereinsvorständen. Wir fragen dann nach, was genau geändert werden soll, welche Veränderungen sich die Kleingärtner für Ihre Zukunft wünschen. Da gibt es schon ein paar Vorstellungen: größere Lauben, Wasseranschluss in der Laube, größere Pools, keine Pflicht zum Anbau von Obst und Gemüse, kein Verbot von Nadelgehölzen... usw. Ja, warum überarbeiten wir dann nicht einfach das Bundeskleingartengesetz und gestatten all diese Dinge?! Die meisten Kleingärtner werden noch nie einen Blick in das Bundeskleingartengesetz geworfen haben und wissen eigentlich gar nicht, was darin überhaupt geregelt ist. Deshalb lade ich alle Leser zu einem kurzen Ausflug in dieses Gesetz ein:

Antike Paragraphen?

Das Bundeskleingartengesetz gilt in der BRD seit dem 1.4.1983, in den neuen Bundesländern seit dem 3.10.1990. Es ist damit knapp 38 Jahre jung und nicht 100 Jahre und mehr alt, was viele Gartenfreunde vermuten.

Was ist ein Kleingarten?

Im Gesetz wird als erstes definiert, was ein Kleingarten ist, und was nicht. Es wird unterschieden zwischen Kleingartenanlagen und Wochenend-/Ferienanlagen. Zweck des Gesetzes ist es, die Angelegenheiten der Kleingärten zu regeln. Ein Kleingarten, so das Gesetz, dient seinem Pächter insbesondere für die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung. Im Gesetz selbst steht nicht geschrieben, welche Gartenbauerzeugnisse auf wieviel Prozent der Gartenfläche angebaut werden müssen. Deutsche Gerichte müssen sich aber immer wieder bei Klagen mit dem Gesetz auseinandersetzen. Anhand vorliegender Urteile kann die Aussage getroffen werden, dass mindestens ein Drittel der Anlagenfläche für den Anbau von Gartenbauerzeugnissen genutzt werden muss. Gartenbauerzeugnisse sind Obst, Gemüse, Kräuter- und Gewürzpflanzen sowie Pilze.

Gängelei oder Schutz?

Das Gesetz ist ein Schutzgesetz, weil es die Kleingärtner vor überhöhter Pacht schützt. Kündi-

gungsmöglichkeiten werden stark eingeschränkt. Ebenfalls geregelt sind Entschädigungen für Kleingärtner, wenn das Land vom Grundstückseigentümer gekündigt wird. Außerdem wird den Kleingärtnern die Möglichkeit eingeräumt, eine Laube bis 24 Quadratmeter zu errichten – und das im stadtplanerischen Außenbereich, wo das Errichten baulicher Anlagen sonst nur sehr eingeschränkt möglich ist. Kleingärten dürfen nur von den Städten und Gemeinden selbst oder durch kleingärt-

waren Kleingärten für das Überleben vieler Menschen von großer Bedeutung. Die Gärten dienten in dieser Zeit und danach oft auch als Wohnraumsatz. Recht schnell wurden mit Beginn der Kleingartenbewegung Kleingartenordnungen und Gesetze für die Organisation der Kleingärten erschaffen. So wurde festgelegt, dass Kleingärten nicht erwerbsmäßig verpachtet werden durften. Die Pächter wurden somit vor übersteuerten Pachten geschützt.



Der Anbau von Obst und Gemüse muss den Charakter des Kleingartens maßgeblich prägen.

nerisch gemeinnützige Organisationen verpachtet werden. Bei diesen Organisationen handelt es sich um Kleingartenvereine oder die -verbände. Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit für diese Organisationen wird von der zuständigen Behörde erteilt. Im Verwaltungsbereich unseres Verbandes ist das der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Alle fünf Jahre werden die Satzung und die Vereinsführung (Tätigkeitsbericht) überprüft und ob es sich um einen im Vereinsregister eingetragenen Verein handelt.

Grundidee und Geschichte!

Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden die ersten Armengärten in Deutschland. Bedürftige sollten sich selbst Obst und Gemüse anbauen können und die Möglichkeit erhalten, den engen Stadtwohnungen zu entkommen. In den beiden Weltkriegen

Gärten für den kleinen Geldbeutel

Auch heute noch oder vielleicht heute wieder steigt die Bedeutung der Kleingärten als Rückzugsort für Menschen, deren Einkommen nicht für ein eigenes Grundstück oder teure Wochenend- und Erholungsgärten reicht. Immer mehr Menschen schätzen die Möglichkeit, sich in ihren Gärten gesundes Obst und Gemüse anbauen zu können, welches nicht wie in der konventionellen Landwirtschaft mit chemischen Pflanzenschutzmitteln behandelt wird.

Sind Lockerungswünsche realistisch?

Schauen wir uns noch einmal die von Vielen gewünschten Lockerungen an:

1. Größere Lauben. Das Bundeskleingartengesetz schafft schon einen Eingriff in das Baurecht – es ist ein großes Zugeständnis, dass wir im Au-

Benbereich eine 24 Quadratmeter große Laube pro Garten errichten können. Der Gesetzgeber möchte verhindern, dass sich Kleingartenanlagen zu Wochenend- und Erholungsgärten entwickeln und möchte eben nicht, dass Gartenlauben kleine Eigenheime sind. Die Laube ist der kleingärtnerischen Nutzung untergeordnet und soll dem Pächter nur für einen vorübergehenden Aufenthalt und nur der gelegentlichen und behelfsmäßigen Übernachtung dienen. Grundsätzlich dient die Laube dem Aufbewahren von Gerätschaften und Gartenbauerzeugnissen. Hier muss deutlich gesagt werden – wer einen Garten als Wochenend- oder Feriengrundstück nutzen möchte, muss ein solches pachten oder erwerben und nicht fordern, dass Kleingärten umfunktioniert werden. Ein Fußballverein bleibt auch ein Fußballverein und die Mitglieder kommen nicht auf die Idee, lieber Handball spielen zu wollen oder größere Tore oder mehr Bälle pro Spiel zu fordern. Kleingärten dienen vorrangig dem Anbau von Obst und Gemüse und die Erholungsfunktion ist untergeordnet. Die Alternative wäre, dass Kleingartenanlagen bewusst eine Umnutzung als Wochenend- und Feriendorf anstreben. Hier müsste dann mit der Kommune mit einem Bebauungsplan Baurecht geschaffen werden wie z. B. bei einem Campingplatz. Es müssen viele Vorgaben eingehalten werden wie die Abwasserentsorgung, Feuerwehrezufahrten und Brandschutz. Alles in allem eine teure und aufwendige Angelegenheit. Ob die Genehmigungsbehörden in Anbetracht meist angrenzender Wald-, Naturschutz- oder Überflutungsgebiete dem Vorhaben zustimmen würden, ist fraglich. Da wohl auch meist auf einen Altbestand an Lauben und Anlagenwegen zugegriffen werden müsste, wären viele gesetzliche Vorgaben praktisch nicht umsetzbar.

2. Wasseranschluss in der Laube. Seit dem 3.10.1990 ist es in den neuen Bundesländern nicht mehr möglich, einen Wasseranschluss in die Laube zu installieren. Wasseranschlüsse und Abwasseranlagen, welche vor dem 3.10.1990 rechtmäßig errichtet wurden, genießen Bestandsschutz. Das Bundesverfassungsgericht hat 1998 festgestellt, dass die Ausstattung der Gartenlauben mit Ver- und Entsorgungsanlagen nicht vereinbar ist mit der Pachtpreisbindung – das heißt, der Grundstückseigentümer wird durch das Bundeskleingartengesetz daran gehindert, Pachthöhen frei zu verhandeln. Im Gegenzug kann die Pachtsache nicht höherwertig genutzt werden.

3. Größere Pools. Das Bundeskleingartengesetz macht keine Vorgaben, wie groß Pools in Kleingärten sein dürfen. Diese Regelung wurde in die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen aufgenommen. Es wurde eine Maximalgröße von drei Kubikmeter festgelegt. Auch hier müssen wir uns vor Augen führen: die kleingärtnerische Nutzung muss unsere Gärten maßgeblich prägen und die Erholungsnutzung ist

Für das Einstellen von Geräten und die gelegentliche behelfsmäßige Übernachtung sind 24 Quadratmeter ausreichend.



untergeordnet. Für unsere Kinder sind im Sommer transportable Planschbecken bis drei Kubikmeter völlig ausreichend. Diese passen sich in ihrer Größe in das Bild der Kleingartenanlage ein. Größere Pools entsprechen nicht mehr dem Charakter einer Kleingartenanlage und es würde ein weiteres Problem entstehen: die Entsorgung des entstehenden Abwassers.

4. Keine Pflicht zum Anbau von Obst und Gemüse. Wir bekommen immer wieder zu hören: Äpfel, Möhren, Zwiebeln usw. bekommt man doch immer und auch so preiswert im Supermarkt zu kaufen. Deshalb würden die Kleingärtner kein Obst und Gemüse mehr anbauen wollen. Es mag sein, dass einige Gartenfreunde so denken. Jedoch kann man auch hier nur sagen – das Bundeskleingartengesetz wurde ja nur deshalb geschaffen, dass der Bevölkerung die Möglichkeit geschaffen wird, Land nutzen zu können zum Anbau von Obst und Gemüse. Auch das Wissen über den Anbau von Obst und Gemüse soll von Generation zu Generation weitergegeben werden. Fisch gibt es auch im Supermarkt zu kaufen, die Anglervereine haben deshalb auch nicht geschlossen, sondern vermitteln das Wissen über Fischarten, deren Lebensräume und Fangbestimmungen und erfreuen sich an frisch geangelten regionalen Fisch. Wer einen Kleingarten pachtet, unterschreibt einen Pachtvertrag, in dem die kleingärtnerische Nutzung vereinbart wird. Damit ist klar, dass man das Land nicht als Wochenend- oder Ferienhaussiedlung nutzen kann. Im Kleingarten angebautes Obst und Gemüse ist umweltfreundlich und gesund, denn hier kommen keine oder nur sehr wenige Pflanzenschutzmittel zum

Einsatz und lange Transportwege werden verhindert. Unsere Kinder und Enkelkinder können sehen und lernen, wie Lebensmittel produziert werden.

5. Kein Verbot von Nadelgehölzen. Im Bundeskleingartengesetz ist nicht festgelegt, dass Nadelgehölze im Kleingarten verboten sind. Jedoch ist festgelegt, dass der Kleingarten zu kleingärtnerischen Zwecken genutzt werden muss. Wie schon erwähnt, ist es dafür mindestens notwendig, ein Drittel der Gartenfläche für den Anbau von Gartenbauprodukten zu nutzen. Nadelgehölze wachsen sehr rasch und schränken die kleingärtnerische Nutzung schnell ein: Schattenwirkung, Versauerung des Bodens, Nährstoffentzug, Übertragung von Pflanzenkrankheiten u. a. Deshalb wurde in der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen und auch in den vorherigen Gartenordnungen z. B. zu DDR-Zeiten unter dem VKSK Nadelgehölze verboten. Die Kleingärtner haben sich diese Vorgabe selbst erstellt, um sicherzustellen, dass die Bodenflächen für den Anbau von Obst und Gemüse geeignet bleiben.

Fazit: Das Bundeskleingartengesetz bringt uns sehr viele Vorteile und wir sollten seine Schutzfunktionen schätzen! Der Gesetzgeber räumt einen umfangreichen Schutz der Pächter ein, damit diese kleingärtnerisch tätig sein können. Das Zulassen der Entwicklung mehr hin zu Wochenend- und Erholungsgärten wäre verfassungsrechtlich nicht möglich, weil damit die gesetzlich beabsichtigte Zweckbindung nicht mehr gegeben wäre. Wer nicht kleingärtnerisch tätig sein möchte, sollte sich einen Wochenend- und Erholungsgarten zu-legen.

Impressum

Herausgeber: Territorialverband Sächsische Schweiz
der Gartenfreunde e. V.
Rosa-Luxemburg-Straße 5, 01796 Pirna
Telefon: 03501 780407

www.kleingartner-pirna.de
geschaeftsstelle@tv-pirna.de

Fotos: Verbandsarchiv